

Steuerbetrug: Definition der Urkunde

Strafbarkeit wegen Steuerbetrug, wer zur Täuschung der Steuerbehörden gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zwecks Steuerhinterziehung gebraucht.

Urkundendefinition

- Schrift
(auch Aufzeichnung auf Bild- und Datenträger)
- Beweiseignung
(genügend, wenn nach Gesetz oder Verkehrsübung als Beweismittel anerkannt wird)
- Beweisbestimmung
(Wille des Ausstellers oder Dritten, mit dem Schriftstück ein Beweismittel zu erschaffen oder als solches zu benutzen)
- Erkennbarkeit eines (fiktiven) Ausstellers
(Kein Urkundenbeweis anonymer Schriftstücke)

Fälschung einer Urkunde = Herstellen einer unechten Urkunde

- Massgebend: Echtheit der Urkunde
- Aus der Urkunde ersichtliche Aussteller ist nicht der tatsächliche Aussteller
- Eindruck erwecken, dass der aus der Urkunde ersichtliche Aussteller der tatsächliche Aussteller ist

Bsp: Falsche Unterschrift, falsche Quittung

Verfälschen einer Urkunde = Spezialfall des Herstellens einer unechten Urkunde

- Massgebend: Echtheit der Urkunde
- Eigenmächtige nachträgliche Abänderung des Inhalts einer von einem Dritten erstellte Urkunde
- Eindruck erwecken, dass ursprünglicher Aussteller den abgeänderten Urkundeninhalt wiedergegeben hat

Bsp: Abänderung der Beträge und/oder Datum einer echten Urkunde

Unwahre Urkunde = Herstellen einer inhaltlich unwahren Urkunde

- Massgebend: Wahrheit der Urkunde
- Inhalt der Urkunde entspricht nicht der Wahrheit
- Erhöhte Beweiskraft* betreffend Inhalt der Urkunde notwendig! Sonst: Strafflose schriftliche Lüge

Bsp: Unrichtig geführte kaufmännische Buchhaltung

* Bspw. Öffentliche Beurkundung, kaufmännische Buchhaltung, nicht aber Gerichtsprotokolle, welche eine unwahre Aussage festhalten -> straflose schriftliche Lüge

Urkunde im Sinne des Steuergesetzes, wenn Schriftstück bestimmt und geeignet ist, im Veranlagungsverfahren eine Behauptung zu erhärten.

Praxisfälle

Urkundencharakter bejaht:

- Fiktive Rechnungen als Buchungsbelege benutzt
- Abgeänderte Rechnung als Buchungsbeleg benutzt
- Bescheinigung einer geschiedenen Frau über Höhe der von ihrem Ex-Ehemann erhaltenen Alimente
- Bescheinigung einer Gesellschaft über ausgerichtete Entschädigung an VR
- Lohnausweise
- Kaufmännische Buchhaltung inkl. Buchungsbelege, Geschäftsbücher, Kontoblätter
- Emissionsprospekt
- Bilanzen und Erfolgsrechnungen

Urkundencharakter verneint:

- Fiktive oder abgeänderte Rechnungen, welche nicht als Buchungsbelege benutzt werden
- Steuererklärungen inkl. Hilfsblätter

Abgrenzung Urkundenfälschung / Falschbeurkundung

	Urkundenfälschung	Falschbeurkundung
Kriterium:	Echtheit der Urkunde	Wahrheit der Urkunde
Aussteller:	Falscher Aussteller der inhaltlich wahren oder unwahren Urkunde	Tatsächlicher Aussteller der inhaltlich unwahren Urkunde
		Erhöhte Beweiskraft betreffend Inhalt der Urkunde notwendig! Ansonsten straflose schriftliche Lüge.